

## **Art. 9 Entschädigungsberechtigter und Entschädigungsverpflichteter**

(1) Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch die Enteignung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet.

(2) <sup>1</sup>Zur Leistung der Entschädigung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet. <sup>2</sup>Wird Ersatzland enteignet, so ist zur Entschädigung derjenige verpflichtet, der Ersatzland für das zu enteignende Grundstück nach Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 bereitstellen müßte, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt wären.